

Satzung des Schachvereins Oberursel in der geänderten Fassung vom 8. April 2025

§ 1 Name und Rechtsnachfolge

Der Verein führt den Namen "Schachverein Oberursel". Der Sitz des Vereins ist Oberursel. Der Verein ist Rechtsnachfolger des "Schachvereins Oberursel 1933" und der "Schachgemeinschaft Nordwest-Oberursel".

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Es findet alljährlich eine Mitgliederversammlung im Januar bis März statt. In dieser wird vom Vorstand der Geschäftsbericht und der Kassenbericht gegeben und über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen an die beim Verein angegebene A-dresse. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Turnierleiter, dem Protokollführer, dem Jugendleiter und dem Materialwart.

Ehrevorsitzende sind im Vorstand stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines stimmberechtigten Beisitzers beschließen.

Bei Stimmengleichheit in Vorstandsabstimmungen entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich; zweckdienliche Ausgaben können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wenn der erste oder der zweite Vorsitzende oder zehn Prozent der Mitglieder eine Vorstandssitzung verlangen, ist eine solche einzuberufen.

§ 6 Kassenprüfung

Zwei bestellte Kassenprüfer prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und berichten darüber.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens zwei Monaten möglich.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt auch für einen Auflösungsbeschluss.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Vereinsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedern in sozialen- und sonstigen Härtefällen auf Antrag den Beitrag teilweise oder ganz zu erlassen. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Jahr, zum 1.5., kassiert. Eine Mitgliedschaft im SV Oberursel und Anmeldung im HSV erfolgt erst nach Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages im Beitrittsjahr. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlen, werden automatisch nach zwei Jahren Beitragsrückstand vom Verein ausgeschlossen und beim HSV abgemeldet.

§ 10 Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachbezirk 5 Frankfurt e.V. des Hessischen Schachverbandes, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der "Schachgemeinschaft Nordwest-Oberursel" am 19.7.1977 beschlossen und durch die Gründungsversammlung des "Schachvereins Oberursel" am 28.6.1980 sowie nachfolgenden Mitgliederversammlungen (siehe Anhang), zuletzt am 8.11.2019, abgeändert.

Anhang zur Satzung

1. Änderungen

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 28.6.1985

Änderung in § 9. Zusätzlich wird der folgende Satz aufgenommen: "Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedern in sozialen Härtefällen auf Antrag den Beitrag zu erlassen."

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 8.8.1986

Streichungsänderung In § 4. Der alte Satz 4 lautete: "Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig." wurde geändert in "Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.". Der dazugehörige Satz 5

("Ist die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, ist zu einer zweiten Versammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.") entfällt.

Änderung In § 7. Der Satz "Ein Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende des darauffolgenden Monats möglich." wird ersetzt durch die Formulierung "Ein Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens zwei Monaten möglich."

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 28.11.1986

In § 4 Satz 1 treten an Stelle des Wortes "Juni" die Worte "Januar bis März"; In § 8 tritt an Stelle von "30. April" die Worte "30. November des Vorjahres".

Ergänzungsänderung § 5. Als neuer Satz kommt hinzu: "Wenn der erste oder der zweite Vorsitzende oder zehn Prozent der Mitglieder eine Vorstandssitzung verlangen, ist eine solche einzuberufen."

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 27.3.1992

Änderung in § 9. Hinzunahme des Satzes "Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Jahr, zum 1.5., kassiert."

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 11.3.2005

Änderung in § 9 Satz 2

Alt: Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedern in sozialen Härtefällen auf Antrag den Beitrag zu erlassen.

Neu: Der Vorstand wird ermächtigt, Mitgliedern in sozialen- und sonstigen Härtefällen auf Antrag den Beitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

Änderung in § 9. Zusätzlich werden die folgenden Sätze 4 und 5 aufgenommen:

Eine Mitgliedschaft im SV Oberursel und Anmeldung im HSV erfolgt erst nach Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages im Beitrittsjahr. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlen, werden automatisch nach zwei Jahren Beitragsrückstand vom Verein ausgeschlossen und beim HSV abgemeldet.

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 8. März 2013

§ 4 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen an die beim Verein angegebene Adresse.

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 6. April 2018

§ 5 Absatz 1 wird mit Einführung eines Materialwarts wie folgt geändert:

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Turnierleiter, dem Protokollführer, dem Jugendleiter und dem Materialwart.

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 8.11.2019

Neufassung des § 2 mit folgendem Wortlaut: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Ergänzung der Satzung durch eine Bestimmung betreffend das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung durch Aufnahme von § 10 mit folgendem Wortlaut:
„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachbezirk 5 Frankfurt e.V. des Hessischen Schachverbandes, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 14. März 2025

§ 5 Absatz 1 wird mit Einführung eines Materialwerts wie folgt geändert:

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Turnierleiter, dem Protokollführer, dem Jugendleiter, dem Materialwart und der Referentin für Frauen- und Mädchenschach.